

Vereins – Jugendordnung

Präambel

In dem Bewußtsein, daß das Fußballspiel auf Grund seiner Vielseitigkeit den jungen Menschen besonders anspricht,

in der Überzeugung, daß das Fußballspiel ein hervorragendes Mittel ganzheitlicher Erziehung ist und

in der Absicht, außerschulisch sportliche und außersportliche Erziehungsarbeit zu leisten,

gibt sich die Jugend des Vereins

„SV Rahrbachtal 1989 e. V.“

folgende Ordnung.

§ 1

Ziel der Jugendarbeit

1. Körperlich – seelischer Bereich

Die Jugend des Vereins soll Leibesübungen aller Art insbesondere das Fußballspiel als Grundlage sportlicher Jugendarbeit pflegen und fördern.

Jede sportliche Betätigung muß der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und soll die Lebensfreude wecken und steigern.

2. Geistig – sozialer Bereich

Jugendarbeit in einem Sportverein prägt in hohem Maße Verhalten und Bewußtsein der Jugendlichen. Kennzeichnend für ihre Lebensphase ist die weitgehend ungeprüfte Übernahme angebotener Leitbilder und Normen. Art und Inhalt der Jugendarbeit beeinflussen das gesellschaftspolitische Verhalten junger Menschen.

Hieraus ergeben sich die Aufgaben:

- Mitbestimmung der Jugendlichen nach demokratischen Grundsätzen
- Selbstverwaltung der Jugendabteilung im Rahmen der Gesamtorganisation
- Bewusstmachung sozialer Beziehungsgeflechte in Gruppe, Mannschaft, Abteilung, Verein, und Verband
- Erhellung von Ursachen sozialer Konflikte und deren bewußte Austragung in einem überschaubaren Bereich wie in der Gruppe, der Mannschaft, der Abteilung und dem Verein.
- Vermitteln von Erfahrungen und Erlebnissen im Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen (Kommunikation) und im gemeinschaftlichen zielbestimmten Verhalten (Kooperation).
- Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zur Kritik unter Vermittlung ihrer Grundlagen.

Ziel der Jugendarbeit ist der Kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit auch an der Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse bereite Jugendliche.

3. Weitere Aufgaben

Jugendarbeit im Verein wird getragen von Mitarbeitern, die demokratisch gewählt oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufen werden. Ihre Zahl und Eignung soll durch Werbung, Ausbildung und Weiterbildung ständig vergrößert werden.

Bildungseinfluß aus Elternhaus, Schule, Kirche, Beruf und Verbänden soll erkannt und durch die sportliche und außersportliche Jugendarbeit wirksam ergänzt werden.

Die Jugend des Vereins soll Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslandes suchen und fördern, Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sports pflegen und mit den Trägern öffentlicher Belange auf allen Ebenen zusammenarbeiten.

§ 2

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins „ SV Rahrachtal 1989 e.V. „ sind alle weiblich und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 3

Organe

Organe der Jugend des Vereins sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§ 4

Vereinsjugendtag

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Vereins. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis/Stadtebene zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich zum Anfang des 1. Quartals statt. Die Einladung erfolgt schriftlich in Briefform mit Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von vierzehn Tagen durch den Vereinsjugendausschuss.
4. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder Beschlussfähig.
5. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Vereinsjugendkoordinator
 - b) dem stellv. Vereinsjugendkoordinator
 - c) dem Vereinsjugendgeschäftsführer
 - d) dem Vereinsjugendschatzmeister
 - e) einer Anzahl von Beisitzern(innen), wobei sich die Anzahl an der im Spielbetrieb bzw. Übungsbetrieb befindlichen Zahl von Jugendmannschaften bzw. Jugendübungsgruppen orientiert.
 - f) Drei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

2. Die Jugendabteilung wird nach innen und außen durch den Vereinsjugendkoordinator mit einem Ausschussmitglied von 1 b) bis 1 c) oder durch den stellv. Jugendkoordinator mit einem Ausschussmitglied von 1 c) oder 1 d) vertreten.
3. Die unter 1 a) und 1 b) genannten sind Mitglieder des Vereinsvorstands.
4. Die unter 1 c) und 1 d) genannten sind Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstands.
5. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag in der Regel für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Die Wahl der Ausschussmitglieder von 1 a) bis 1 d) ist so durchzuführen, dass alljährlich nur zwei der vorgenannten vier Ausschussmitglieder ausscheiden.
6. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
7. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
8. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen zweckgebundenen Mittel, sowie der vom Vereinsvorstand im Haushaltsplan zugewiesenen Beträge.
9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden.
Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschuss.

§ 6

Verbindlichkeiten der Vereinssatzung

Soweit diese Vereinsjugendordnung keine ausdrückliche Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Jugendordnung ist ein Teil der Vereinssatzung, Änderungen sind durch die Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen.

§ 7

Wettkampfordnung/Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Jugendspielordnung des Westdeutschen Fussballverbandes bzw. die Ordnungen der sonstigen Verbände.